DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1366/2013 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 2013

über die im Rahmen von Kontingenten für bestimmte Erzeugnisse aus Guatemala geltenden Ausnahmeregelungen von den Ursprungsregeln in Anhang II des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2012/734/EU des Rates vom 25. Juni 2012 über die Unterzeichnung — im Namen der Union — des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits und die vorläufige Anwendung des Handelsteils (Teil IV) [1], insbesondere Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Durch den Beschluss 2012/734/EU genehmigte der Rat die Unterzeichnung — im Namen der Union — des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits (nachstehend „das Abkommen"). Gemäß dem Beschluss 2012/734/EU soll das Abkommen vorläufig angewendet werden, bis die für seinen Abschluss erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

(2) Anhang II des Abkommens enthält die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen. Anlage 2A zu diesem Anhang bietet für eine Reihe von Erzeugnissen im Rahmen der Jahreskontingente die Möglichkeit von Ausnahmen von den in Anlage 2 zu Anhang II aufgeführten Ursprungsregeln. Da die Union beschlossen hat, diese Möglichkeit in Anspruch zu nehmen, müssen die Bedingungen für die Anwendung dieser Ausnahmen für Einfuhren aus Guatemala festgelegt werden.

(3) Die Zollkontingente nach Anlage 2A zu Anhang II sollten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften [2] nach dem Windhundverfahren verwaltet werden.

(4) Für eine Inanspruchnahme der Zollzugeständnisse ist den Zollbehörden gemäß dem Abkommen ein entsprechender Ursprungsnachweis vorzulegen.

(5) Da das Abkommen ab dem 1. Dezember 2013 vorläufig angewendet wird, sollte diese Verordnung ab demselben Zeitpunkt gelten.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Ursprungsregeln in Anlage 2A zu Anhang II des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits (nachstehend „das Abkommen") gelten für die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Waren.

(2) Abweichend von den in Anlage 2 zu Anhang II des Abkommens festgelegten Ursprungsregeln finden die in Absatz 1 genannten Ursprungsregeln innerhalb der im Anhang der Verordnung aufgeführten Kontingente Anwendung.

Artikel 2

Für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach Artikel 1 muss für die Waren ein Ursprungsnachweis gemäß Anhang II des Abkommens vorgelegt werden.

Artikel 3

Die im Anhang aufgeführten Kontingente werden gemäß den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

[1] ABl. L 346 vom 15.12.2012, S. 1.

[2] ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Dezember 2013.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 2013

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ANHANG

GUATEMALA

Ungeachtet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung lediglich richtungweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die bei Annahme dieser Verordnung gültigen KN-Codes maßgebend sind.

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Jährliche Kontingentsmenge (Stück (Paare), sofern nichts anderes angegeben)
09.7047	6104 62 00	Lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, für Frauen oder Mädchen, aus Baumwolle	Vom 1.12.2013 bis 31.12.2013	87 500
			Vom 1.1.2014 bis 31.12.2014	1 144 500
			Vom 1.1.2015 bis 31.12.2015	1 239 000
			Vom 1.1.2016 bis 31.12.2016	1 333 500
			Vom 1.1.2017 bis 31.12.2017	1 428 000
			Vom 1.1.2018 bis 31.12.2018 und für jeden Zeitraum danach vom 1.1. bis 31.12.	1 522 500
09.7048	6105 20	Hemden für Männer oder Knaben, aus Gewirken oder Gestricken, aus Chemiefasern	Vom 1.12.2013 bis 31.12.2013	291 667
			Vom 1.1.2014 bis 31.12.2014	3 815 000
			Vom 1.1.2015 bis 31.12.2015	4 130 000
			Vom 1.1.2016 bis 31.12.2016	4 445 000
			Vom 1.1.2017 bis 31.12.2017	4 760 000
			Vom 1.1.2018 bis 31.12.2018 und für jeden Zeitraum danach vom 1.1 bis 31.12	5 075 000
09.7049	6203 42	Lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, für Männer oder Knaben, aus Baumwolle	Vom 1.12.2013 bis 31.12.2013	87 500
			Vom 1.1.2014 bis 31.12.2014	1 144 500
			Vom 1.1.2015 bis 31.12.2015	1 239 000
			Vom 1.1.2016 bis 31.12.2016	1 333 500
			Vom 1.1.2017 bis 31.12.2017	1 428 000
			Vom 1.1.2018 bis 31.12.2018 und für jeden Zeitraum danach vom 1.1. bis 31.12.	1 522 500
09.7050	6203 43	Lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, für Männer oder Knaben, aus synthetischen Chemiefasern	Vom 1.12.2013 bis 31.12.2013	58 334
			Vom 1.1.2014 bis 31.12.2014	763 000
			Vom 1.1.2015 bis 31.12.2015	826 000
			Vom 1.1.2016 bis 31.12.2016	889 000
			Vom 1.1.2017 bis 31.12.2017	952 000
			Vom 1.1.2018 bis 31.12.2018 und für jeden Zeitraum danach vom 1.1. bis 31.12.	1 015 000

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Jährliche Kontingentsmenge (Stück (Paare), sofern nichts anderes angegeben)
09.7051	6204 62	Lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, für Frauen oder Mädchen, aus Baumwolle	Vom 1.12.2013 bis 31.12.2013	58 334
			Vom 1.1.2014 bis 31.12.2014	763 000
			Vom 1.1.2015 bis 31.12.2015	826 000
			Vom 1.1.2016 bis 31.12.2016	889 000
			Vom 1.1.2017 bis 31.12.2017	952 000
			Vom 1.1.2018 bis 31.12.2018 und für jeden Zeitraum danach vom 1.1. bis 31.12.	1 015 000